

Beiträge zum Patentrecht

Von

W. Dunkhase

Geheimer Regierungsrat und Direktor im Kaiserlichen Patentamte
zu Berlin

II

Die Neuheit der Erfindung
nach Patent- und Gebrauchsmusterrecht



Berlin und Leipzig

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H.

1913

Die
Neuheit der Erfindung
nach Patent-
und Gebrauchsmusterrecht

Von

W. Dunkhase

Geheimer Regierungsrat und Direktor im Kaiserlichen Patentamt
zu Berlin



Berlin und Leipzig
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H.
1913



Druck
der Spamerischen
Buchdruckerei in Leipzig

Übersicht

	Seite
I. Die Bedeutung der Neuheit	7—8
II. Die druckschriftliche Veröffentlichung	9—11
III. Die offenkundige Vorbenutzung	11—53
1. Die Person des Benutzers	13—16
2. Die Offenkundigkeit der Benutzung	16—21
3. Der Benutzungsvorgang	21—53
A. Die Benutzung körperlicher Gegenstände	25—47
a) Die Herstellung	25—27
b) Das Inverkehrbringen	27—37
c) Das Feilhalten	37—43
d) Der Gebrauch	43—47
B. Die Benutzung einer Einrichtung	47—48
C. Die Benutzung eines Verfahrens	48—53

Abkürzungen

P G. = Patentgesetz	Bl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
P A. = Patentamt	G R. = Gewerblicher Rechts- schutz und Urheberrecht
R G. = Reichsgericht	M. u. W. = Markenschutz und Wettbewerb
O L G. = Oberlandesgericht	
K G. = Kammergericht	
P bl. = Patentblatt	

Vorwort.

Die Auslegung des § 2 des Patentgesetzes bietet namentlich für die Frage der offenkundigen Vorbenutzung besondere Schwierigkeiten. Es kommen hier so viele verschiedene, an sich beachtlich scheinende Gesichtspunkte in Betracht, daß es nicht leicht ist, den Grundgedanken der Bestimmung, von dem aus sich alle Fälle sicher und gerecht beurteilen lassen, herauszufinden. Auch die vorbildlich gewordenen Entscheidungen des Reichsgerichts, so meisterhaft sie gewöhnlich den einzelnen Fall entscheiden, stellen die Bedeutung der Bestimmung nicht vollkommen klar. Sie heben, je nach Lage des Falles, mehr die eine oder die andere Seite hervor, und ihre Begründungen sind von den im Instanzenzuge nachgeordneten Gerichten nicht selten mißverstanden worden, so daß erst in weiteren Reichsgerichtsentscheidungen falsche Auslegungen wieder richtiggestellt werden mußten. Es handelt sich hier darum, zwischen dem Interesse des Erfinders und dem Interesse der Allgemeinheit die richtige Mittelstraße zu finden. Hierzu soll die vorliegende Schrift einen Beitrag liefern. Sie ist als zweiter Beitrag zum Patentrecht bezeichnet, weil sie sich an die in zweiter Auflage erscheinende Schrift des Verfassers über die patentfähige Erfindung und das Erfinderrecht anschließt, die hiernach den ersten Beitrag bildet.

Die Bestimmung in § 2 des Patentgesetzes entspricht im wesentlichen der Bestimmung in § 1 des Gebrauchsmustergesetzes. Beide sind daher in gleichem Sinne auszulegen. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Bestimmung auch für das Gebrauchsmusterrecht ist deshalb im Titel zum Ausdruck gebracht, daß die vorliegende Schrift die Neuheit der Erfindung nach Patent- und Gebrauchsmusterrecht behandelt.